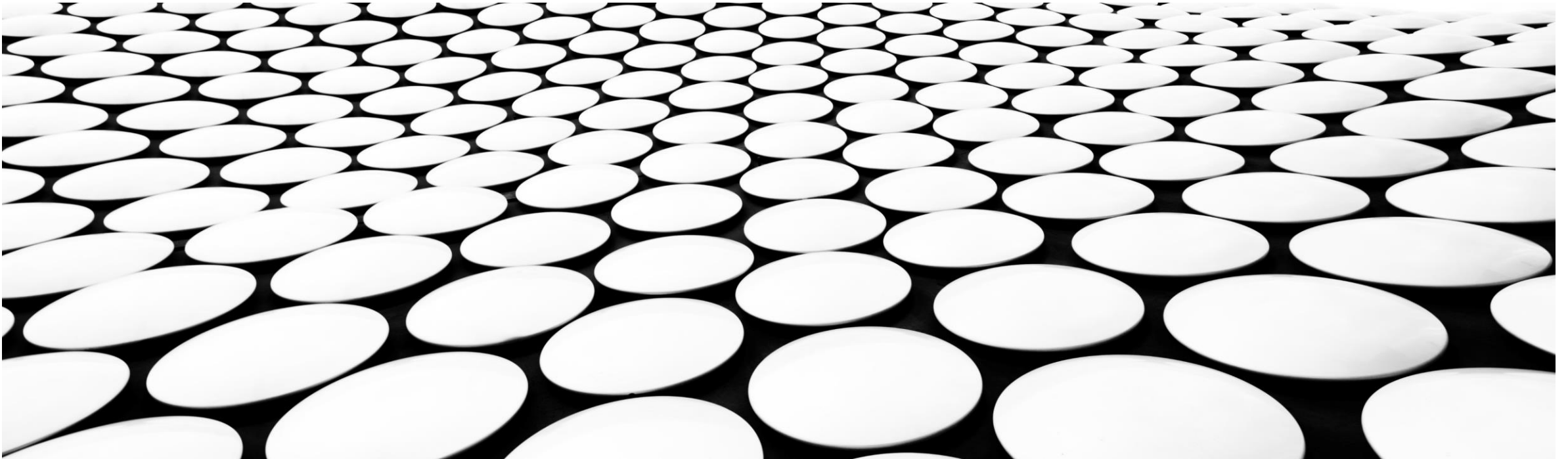

DER ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS

KATHRIN SCHMIDT



1. RECHTSNORMEN

- Es gibt Regelungen auf
 - nationaler Ebene (GG, diverse Asylgesetze)
 - EU-Ebene (Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Richtlinien, Dublin-Verordnung)
 - internationaler Ebene (Genfer Flüchtlingskonvention, UN-Kinderrechtskonvention)
- EU-Recht hat Anwendungsvorrang vor nationalem Recht
- Internationale Verträge müssen i. d. R. in nationales Recht überführt werden

2. UNTERSCHIEDLICHE BLEIBERECHTE

- Asylberechtigung
 - Gezielte Verfolgung durch Heimatstaat aufgrund individueller Eigenschaften
 - Voraussetzung: Einreise NICHT über sicheren Drittstaat
- ➔ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Familiennachzug unter privilegierten Bedingungen, Erleichterung bei Verfestigung des Aufenthalts, uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, GFK-Reiseausweis.

2. UNTERSCHIEDLICHE BLEIBERECHTE


- Flüchtlingsanerkennung
 - Gezielte Verfolgung aufgrund individueller Eigenschaften
 - Verfolgung geht von nicht-staatlichen Akteuren aus (Milizen, Familie)
- ➔ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Familiennachzug unter privilegierten Bedingungen, Erleichterung bei Verfestigung des Aufenthalts, uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, GFK-Reiseausweis.

2. UNTERSCHIEDLICHE BLEIBERECHTE

- Subsidiärer Schutz
 - Geflüchteten droht im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden
 - Die Person muss nicht aufgrund individueller Merkmale persönlich gefährdet sein

➔ Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Familiennachzug ausgesetzt bzw. nur 1000 / Monat, strengere Voraussetzungen für Verfestigung des Aufenthalts, kein GFK-Pass, Arbeitserlaubnis Ermessenssache.

2. UNTERSCHIEDLICHE BLEIBERECHTE

- Abschiebeverbot
 - Geflüchteten droht im Herkunftsland eine Verletzung ihrer Rechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention
-  Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, Familiennachzug nur unter besonderen humanitären oder völkerrechtlichen Bedingungen, Verfestigung des Aufenthalts sehr erschwert.



2. UNTERSCHIEDLICHE BLEIBERECHTE

- Sonderfall Familienasyl
 - Familienmitglieder erhalten ohne weitere Prüfung dieselben Rechte wie der/die sogenannte Stammberechtigte

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der Asylantrag (§13 AsylG)
 - »Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.«

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der Grenzübertritt / die Einreise
 - Geschieht meist „illegal“
 - Relevante Grenze: Gebiet der Dublin-Mitgliedsstaaten
 - Theoretisch muss an der Grenze um Asyl nachgesucht werden
 - Geschieht das nicht => Meldung bei der nächstgelegenen EAE (Erstaufnahmeeinrichtung)

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Die Erstaufnahmeeinrichtung I
 - UMF werden dem nächstgelegenen Jugendamt übergeben
 - Hier wird zunächst formlos der Wille deutlich gemacht, einen Asylantrag zu stellen
- ➔ Die EAE nimmt die geflüchtete Person auf ODER diese wird nach einem bestimmten Schlüssel deutschlandweit verteilt

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Die Erstaufnahmeeinrichtung II
 - In der Ziel-EAE wird die geflüchtete Person registriert, also medizinisch und erkennungsdienstlich behandelt
 - Die Person erhält eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende*r
 - Diese Bescheinigung berechtigt zum Bezug staatlicher Leistungen
 - **Nun wird der formelle Asylantrag beim BAMF gestellt**
 - Manche Asylsuchende werden in Gemeinschaftsunterkünfte weiterverteilt

ACHTUNG: Adressänderungen müssen SOFORT an ALLE Stellen weitergegeben werden!!!!!!

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der formale Asylantrag I
 - Interview 1
 - Abfrage von persönlichen Daten, Schulabschlüssen, Beruf usw.
 - Interview 2
 - Wurde der Person schon in einem anderen Land internationaler Schutz zuerkannt?
 - ➔ JA: Dublin-Verfahren
 - NEIN: BAMF führt das Asylverfahren weiter
 - Falls nein: Aufenthaltsgestattung (stark eingeschränkte Bewegungs- und Arbeitsrechte)

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der formale Asylantrag II
 - „Großes Interview“
 - 1. Teil: Person und Familie
 - 2. Teil: Fluchtgründe
 - Protokoll ist zu unterschreiben = Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der Asylantrag – Stolpersteine
 - UNBEDINGT die Daten, Ablauf der Flucht, durchquerte Länder, verwendete Verkehrsmittel usw. MEHRFACH mit den Geflüchteten durchsprechen!
 - Erzählte Erlebnisse sollten so DETAILLIERT wie möglich sein, damit sie glaubhaft sind
 - Falsche oder widersprüchliche Angaben können den Anschein des Betrugsversuchs erwecken, in der Folge würde das Verfahren eingestellt

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der Asylantrag – Rechte und Pflichten
 - Bewegungsrechte beschränkt auf den Bereich des zuständigen Ausländeramts
 - Arbeitsrecht eingeschränkt; Arbeitserlaubnis kann nur durch VORHERIGE Stellenzusage erlangt werden
 - Pflichtwohnsitz wird zugeteilt
 - An Integrations- und Sprachkursen kann teilgenommen werden, ein Recht besteht nicht

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der Bescheid I
 - Asylberechtigung
 - Flüchtlingsanerkennung
 - Subsidiärer Schutz
 - Abschiebeverbot
 - Einstellung des Verfahrens (z. B. wegen „Nichtbetreiben“)
 - Ablehnung des Asylantrags (z. B. Dublinverfahren)

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Der Bescheid II
 - Bei Anerkennung als Asylberechtigte*r oder Flüchtling oder Zuerkennung des Subsidiären Schutz‘ bleibt nicht viel Zeit zum Freuen, denn damit fallen die Menschen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz und müssen nun Leistungen nach dem SGB II beantragen – der Kampf mit dem nächsten Bürokratiemonster droht!

3. DAS ASYLVERFAHREN

- Das Dublinverfahren
 - Verantwortlich ist grundsätzlich der Staat, der es zugelassen bzw. nicht verhindert hat, dass die Einreise auf Dublin-Gebiet stattgefunden hat
 - Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat internationalen Schutz erhalten haben, können in keinem anderen Dublin-Staat erneut anerkannt werden
 - BAMF prüft das anhand internationaler Datenbanken
 - BAMF muss innerhalb einer bestimmten Frist tätig werden (Überstellung / Abschiebung)
 - In manche Staaten wird aufgrund der dort nicht ausreichenden Standards NICHT überstellt / abgeschoben

4. LITERATUR

- Ronte, Lena, 2018. *Asylantrag gestellt: Rechtliche Grundlagen und Praxishinweise zum Asylverfahren und zur Familienzusammenführung* [Online-Quelle]. 1st ed. Gottingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Verfügbar unter: <https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=5399588>
- www.bamf.de
- www.einwanderer.net
- www.asyl.net

VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT!

